

19.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10955 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Umwandlungsgesetzes
- Drucksache 13/8808 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.07.98

Erster Durchgang: Drs. 609/97

Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Erster Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften 39 bis 45 e

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften 39 bis 45

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften 45 a bis 45 e“.

- b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Fünften Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Erster Abschnitt

Formwechsel von Personengesellschaften 214 bis 225 c

Erster Unterabschnitt

Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften 214 bis 225

Zweiter Unterabschnitt

Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften 225 a bis 225 c“.

2. In § 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und das Wort „Partner“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsregister“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsregister“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Partnerschaftsgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt, gelten für die Fortführung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes fortgeführt werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

8. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn bei einer Verschmelzung von Rechtsträgern derselben Rechtsform die Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind.“

9. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilshaber stehen nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 31 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht entgegen.“

10. In § 37 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

11. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften“.

12. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

13. Nach § 45 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung
von Partnerschaftsgesellschaften

§ 45 a

Möglichkeit der Verschmelzung

Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 45 b

Inhalt des Verschmelzungsvertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat zusätzlich für jeden Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers den Namen und den Vornamen sowie den in der übernehmenden Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners zu enthalten.

(2) § 35 ist nicht anzuwenden.

§ 45 c

Verschmelzungsbericht und Unterrichtung
der Partner

Ein Verschmelzungsbericht ist für eine an der Verschmelzung beteiligte Partnerschaftsgesellschaft nur erforderlich, wenn ein Partner gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 42 zu unterrichten.

§ 45 d

Beschluß der Gesellschafterversammlung

(1) Der Verschmelzungsbeschluß der Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Partner; ihm müssen auch die nicht erschienenen Partner zustimmen.

(2) Der Partnerschaftsvertrag kann eine Mehrheitsentscheidung der Partner vorsehen. Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 45 e

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 39 und 45 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 45 d Abs. 2 ist auch § 44 entsprechend anzuwenden.

14. In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Anteilsinhaber“ ersetzt.
15. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

16. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

17. In § 57 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.

18. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

19. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.

20. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „zugunsten der Genossen einer übertragenden Genossenschaft“ gestrichen.

21. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden.“

22. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übertragender“ das Wort „wirtschaftlicher“ eingefügt.

23. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „übernehmen“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.

24. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Handelsregistrauszug“ wird durch das Wort „Registrauszug“ ersetzt.

bb) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.

25. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.

26. § 137 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Handelsregistrauszug“ wird durch das Wort „Registrauszug“ ersetzt.

b) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.

c) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.

27. § 191 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.

28. § 200 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist formwechselnder Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform eine Partnerschaftsgesellschaft, gelten für die Beibehaltung oder Bildung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 3 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beibehalten werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. § 211 wird wie folgt gefaßt:

„§ 211

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilshaber stehen nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen.“

30. Die Überschrift vor § 214 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Formwechsel von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Formwechsel von Personenhandels-
gesellschaften“.

31. § 217 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

32. Nach § 225 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften

§ 225a

Möglichkeit des Formwechsels

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

§ 225b

Umwandlungsbericht und Unterrichtung
der Partner

Ein Umwandlungsbericht ist nur erforderlich, wenn ein Partner der formwechselnden Partnerschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 216 zu unterrichten.

§ 225c

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Formwechsel einer Partnerschaftsgesellschaft sind § 214 Abs. 2 und die §§ 217 bis 225 entsprechend anzuwenden.“

33. In § 226 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

34. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Möglichkeit des Formwechsels“.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens alle Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

35. In § 233 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

36. In § 234 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „ihnen“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft der Partnerschaftsvertrag. § 213 ist nicht anzuwenden.“

37. § 270 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Zu dem Abfindungsangebot ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.“

38. In § 282 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

39. In § 290 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

40. In § 300 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

41. In § 307 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.
42. In § 313 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
43. § 315 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vertretungsberechtigter Gesellschafter“ und nach den Wörtern „nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter“ jeweils die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
44. In § 316 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „vertretungsberechtigte Partner“ eingefügt.

Artikel 1a

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.“

Artikel 2

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Partnerschaft“ die Wörter „oder der Umwandlung in oder auf eine Partnerschaft“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. die Umwandlung, das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen.“

Artikel 2a

Änderung der Insolvenzordnung

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kommanditgesellschaft,“ das Wort „Partnerschaftsgesellschaft,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Partnerschaftsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.